Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(23.9.1974) Drucksache 8/1083

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1083
23. 09. 74

Antrag der Fraktion der FDP

Bremisches Juristenausbildungsgesetz (BremJAG) — Neufassung —

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Bremisches Juristenausbildungsgesetz (BremJAG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstufige Juristenausbildung

(1) In der Freien Hansestadt Bremen findet die einstufige Juristenausbildung im Sinne des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714) nach Maßgabe dieses Gesetzes statt. Der Universität Bremen obliegt die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung an der einstufigen Juristenausbildung.

(2) Durch das Bestehen der Abschlußprüfung wird die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst erworben.

§ 2

Ausbildungsziel und -methode

(1) Ziel der Ausbildung ist es, den Juristen zu einer Berufspraxis zu befähigen, die in der sich wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt.

(2) Die Ausbildung vermittelt durch exemplarische Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die der Jurist für seine Berufspraxis braucht.

(3) Die Ausbildung hat in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden, insbesondere durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung, einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken.

§ 3

Ausbildungsdidaktik

(1) Die Arbeit in kleinen Gruppen ist die bevorzugte Form des Direktunterrichts. Durch Auswahl und Entwicklung geeigneter Studienmaterialien wird die Fähigkeit des Studenten/Rechtspraktikanten zu eigenständigem und kritischem Selbststudium gefördert.

(2) Der Student/Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Studienberatung, die ihn

bei der Wahl der Studienrichtung und bei der Gestaltung des Studiengangs unterstützt.

(3) Die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen und die abgeschichteten Prüfungen ermöglichen dem Studenten/Rechtspraktikanten und der Studienberatung ein Urteil über den Lernerfolg. Die Studienberatung kann die zuständigen Gremien über die Lernerfolge einzelner Ausbildungsabschnitte oder Ausbildungsveranstaltungen unterrichten und Änderungen empfehlen.

§ 4

Verklammerung von Universitätsausbildung und praktischer Ausbildung

(1) Universitätsausbildung und praktische Ausbildung werden zu einem einheitlichen Ausbildungsgang zusammengefaßt.

(2) Die Universitätsausbildung ist praxisbezogen zu gestalten. An geeigneten Lehrveranstaltungen sollen in der juristischen Berufspraxis Tätige (Praktiker) beteiligt werden.

(3) Zur praktischen Ausbildung gehört die wissenschaftliche Reflexion des berufspraktischen Handelns von Juristen.

§ 5

(1) Die Ausbildung dauert sechs Jahre.

Sie umfaßt

1. das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium von einem Jahr,
2. das Hauptstudium I von drei Jahren,
3. das Hauptstudium II (Schwerpunktausbildung) von zwei Jahren.

(2) Eine Unterbrechung und Verlängerung von Abschnitten der Ausbildung bedarf der Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

§ 6

Reformauftrag

(1) Die an der Ausbildung Beteiligten haben die Aufgabe, den durch dieses Gesetz in seinen Grundrissen festgelegten Ausbildungsgang fortzuentwickeln; dabei sind Lernziele, Ausbildungsinhalte und Lernmethoden in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit kritisch zu überprüfen (Curriculumreform). Die Möglichkeiten forschenden Lernens in Projekten (Projektstudium) sind zu nutzen.

(2) Bei der Auswahl und Neuentwicklung von Studienmaterialien soll geprüft werden, ob und in welcher Weise unterschiedliche Medien zur Unterstützung des Selbststudiums und der Gruppenarbeit im Medienverbund eingesetzt werden können (Studium im Medienverbund).

(3) Die Gestaltung des Hauptstudiums II soll, vor allem durch ein Angebot geeigneter Projekte, Angehörigen juristischer Berufe, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen, die Möglichkeit bieten, ihre Berufspraxis wissenschaftlich zu reflektieren oder sich für eine geänderte Berufspraxis oder einen anderen Bereich juristischer Berufspraxis vorzubereiten (Kontaktstudium).

(4) Die Fortentwicklung des Ausbildungsgangs soll berufliche Fortbildungsmöglichkeiten auch für die juristischen Berufe eröffnen, die nicht die Befähigung zum Richteramt erfordern, und im Rahmen der Gesamthochschule die Integration der einstufigen Juristenausbildung mit der Ausbildung für die juristischen Berufe herbeiführen, die nicht die Befähigung zum Richteramt erfordern.

§ 7

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag des Studenten bis zu achtzehn Monaten auf die Ausbildung nach diesem Gesetz angerechnet werden. Auf die praktische Ausbildung dürfen nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden. Das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium soll nur in besonders begründeten Fällen in die Anrechnung einbezogen werden.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet nach Anhörung der Universität unter Berücksichtigung der vom Antragsteller nachgewiesenen Ausbildung und Berufspraxis über Gewährung und Umfang der Anrechnung. Es kann für die

Gestaltung des gekürzten Studiengangs Auflagen machen und die nach § 30 Abs. 2 erforderliche Punktzahl aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen herabsetzen.

§ 8

Übergang in die einstufige Juristenausbildung

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann Studenten, die Rechtswissenschaft zu studieren begonnen haben, die bisherige Ausbildungszeit in besonders begründeten Fällen bis zu zwei Jahren anrechnen, wenn sie ein entsprechend fortgeschrittenes Studium nachweisen. Es kann erbrachte Leistungsnachweise bis zur Hälfte auf die nach § 30 Abs. 2 erforderliche Punktzahl aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen anrechnen; es kann ihnen für die Gestaltung ihres Ausbildungsgangs Auflagen machen. § 7 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann Studenten, die Rechtswissenschaft in einer einstufigen Juristenausbildung in einem anderen Bundesland zu studieren begonnen haben, die bisherige Ausbildungszeit anrechnen, wenn diese nach Aufbau und Inhalt der einstufigen Juristenausbildung im Lande Bremen weitgehend entspricht. Das Ausbildungs- und Prüfungsamt regelt nach Anhörung der Universität die Höhe der nach § 30 Abs. 2 erforderlichen Punktzahl aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen.

Zweiter Teil

Ausbildungsgang

Erster Abschnitt

Eingangsstudium

§ 9

Integriertes sozialwissenschaftliches Eingangsstudium

Die Ausbildung beginnt mit dem integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium, das die Universität Bremen als gemeinsame Eingangsstufe mehrerer Studiengänge veranstaltet. An seiner Planung und Durchführung ist der Bereich der Juristenausbildung angemessen zu beteiligen.

§ 10

Lernziele

Das Eingangsstudium führt in die Analyse gesellschaftlicher Grundprobleme ein und zeigt dabei auch Institutionen der Rechtsordnung, Kategorien und Methoden der Rechtswissenschaft in ihrem Entstehungszusammenhang und ihrer gesellschaftlichen Funktion auf; es macht die Bedingungen und Veränderungen der beruflichen Tätigkeitsfelder von Sozialwissenschaftlern einsichtig und behandelt dabei besonders die verschiedenartige Berufstätigkeit der Juristen; es bereitet in Theorie und Methode auf interdisziplinäre Zusammenarbeit vor.

Zweiter Abschnitt

Hauptstudium I

§ 11

Lernziele

(1) Im Hauptstudium I werden die Kernmaterien des Rechts erarbeitet. Der Student/Rechtspraktikant wird in die Methoden beratender, entscheidender und planender juristischer Arbeit eingeführt.

(2) Die Ausbildungsinhalte werden nach ihrer berufspraktischen, rechtswissenschaftlich-systematischen und gesellschaftlichen Bedeutung ausgewählt und geordnet. Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Rechtsgebiete mindestens in die Studieninhalte aufzunehmen sind. Die Auswahl der Rechtsgebiete muß die Gleichwertigkeit der in diesem Gesetz geregelten mit der Ausbildung nach den §§ 5 und 5 a DRiG sicherstellen.

(3) Die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden werden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeitet.

(4) Auf die Wahl des Schwerpunktbereichs und den Inhalt des Hauptstudiums II ist vorzubereiten.

§ 12

Vorbereitung auf die praktische Ausbildung

Bis zum Eintritt in praktische Ausbildungsabschnitte soll der Student diejenigen Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Voraussetzungen für eine selbständige Mitarbeit in dem betreffenden Teilbereich juristischer Berufspraxis sind.

§ 13

Praktische Ausbildung

(1) Das Hauptpraktikum dauert 17 Monate.

(2) Während dieser Zeit wird der Rechtspraktikant ausgebildet

1. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen,
2. einen Monat in einem von Praktikern und Hochschullehrern gemeinsam veranstalteten Einführungskurs, in dem zur Vorbereitung auf die weiteren Stationen praktisch-juristische Arbeitsweisen dargestellt, wissenschaftlich aufgearbeitet und anhand von Aktenstücken eingeübt werden,
3. sechs Monate bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht in Zivilsachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen,
4. vier Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
5. drei Monate bei einem Rechtsanwalt.

(3) Die Ausbildung in der Strafrechtspflege findet während des Studiums an der Universität im ersten Abschnitt des Hauptstudiums I statt. Zur Vorbereitung der Ausbildung in der Strafrechtspflege führt die Universität unter Beteiligung von Praktikern einen besonderen Einführungskurs durch. Im übrigen bildet das Hauptpraktikum den zweiten Abschnitt des Hauptstudiums I.

(4) Die Reihenfolge der in Abs. 2 Nr. 3 bis 5 genannten Stationen wird im Rahmen der Kapazitäten nach Wahl des Rechtspraktikanten vom Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt.

§ 14

Begleitkurse

(1) Die Stationsausbildung wird von Kursen begleitet, die Praktiker und Hochschullehrer veranstalten.

(2) Für die Begleitkurse stehen jeweils ein Wochentag, bei der Ausbildung in der Zivilrechtspflege und bei der Verwaltungsbehörde zusätzlich jeweils die beiden letzten Wochen der Ausbildungszeit zur Verfügung.

(3) In den Begleitkursen werden die Praxiserfahrungen der jeweiligen Stationsausbildung und exemplarisch die darin aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch aufgearbeitet. Insbesondere sollen die institutionellen Bedingungen der Praxis in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang analysiert sowie die Methoden und Techniken der praktischen Rechtsanwendungen theoretisch aufgearbeitet werden.

§ 15

Ausbilder

(1) Die Ausbildung in den Stationen obliegt besonders hierfür bestellten Praktikern.

(2) In den in § 13 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Stationen sind dem Ausbilder in der Regel vier Rechtspraktikanten zuzuweisen. Er wird im Hauptamt zu mindestens einem Drittel entlastet.

§ 16

Projekte während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde

(1) Auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann die Mitarbeit an einem Projekt bis zu zwei Monaten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) An der Planung von Projekten, die die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde teilweise ersetzen sollen, ist das Ausbildungs- und Prüfungsamt zu beteiligen. Die Verwaltungsbehörden, die in die Durchführung der Projekte einbezogen werden sollen, sind zu hören.

Dritter Abschnitt

Hauptstudium II

§ 17

Schwerpunktbereiche

(1) Im Hauptstudium II wird die Ausbildung in einem vom Studenten gewählten Schwerpunktbereich fortgeführt.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Arbeit/Wirtschaft
2. Verwaltung
3. Sozialisation, Kriminalität und Resozialisation
4. Zivilrechtspflege.

§ 18

Wahl des Schwerpunktbereichs

Der Student wählt den Schwerpunktbereich am Ende des Hauptstudiums I. Er kann seine Wahl bis zum Ablauf des ersten Jahres des Hauptstudiums II einmal ändern. Ändert er die Wahl, so legt das Ausbildungs- und Prüfungsamt nach Anhörung des Studenten und der Universität die Dauer der restlichen Ausbildung fest.

§ 19

Lernziele

(1) In den Schwerpunktbereichen des Hauptstudiums II wird an exemplarischen Problemfeldern die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fortentwickelt. Die Problemfelder werden nach ihrer gesellschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung ausgewählt.

(2) Die wissenschaftliche Analyse der Problemfelder leitet den Studenten/Rechtspraktikanten zu einer kritischen Überprüfung der angewandten sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden an; sie befähigt ihn, die geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen juristischer Problemlösungen zu erkennen und rechtspolitische Vorschläge zu erarbeiten. In die wissenschaftliche Analyse sollen Fragestellungen der für die Bearbeitung des Problemfeldes bedeutsamen naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen einbezogen werden.

(3) Die schwerpunktbezogenen Kernmaterien des Rechts werden vertieft vermittelt und um diejenigen Rechtsgebiete ergänzt, die zum Schwerpunkt gehören. Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung, welche weiteren Rechtsgebiete mindestens in den Schwerpunktbereichen zu behandeln sind. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Forschendes Lernen in Projekten ist die bevorzugte Arbeitsweise im Hauptstudium II.

§ 20

Schwerpunktpraktikum

(1) Das Schwerpunktpraktikum dauert sechs Monate.

(2) Während dieser Zeit wird der Rechtspraktikant bei einer dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden geeigneten Stelle ausgebildet. Über die Eignung der Ausbildungsstelle entscheidet in Zweifelsfällen das Ausbildungs- und Prüfungsamt. Der Rechtspraktikant und die Universität sind zu hören.

(3) Der Rechtspraktikant kann das Schwerpunktpraktikum zusammenhängend oder in zwei Abschnitten von je drei Monaten ableisten. Er kann sich einer oder insgesamt zwei Ausbildungsstellen zuweisen lassen.

§ 21

Lernziel des Schwerpunktpraktikums

Im Schwerpunktpraktikum soll der Rechtspraktikant in tätiger Mitarbeit die praktische juristische Arbeit in dem gewählten Schwerpunktbereich vertieft kennenlernen und zu selbständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit befähigt werden.

§ 22

Projekte im Schwerpunktpraktikum

(1) Das Schwerpunktpraktikum kann in Verbindung mit einem oder mehreren Projekten abgeleistet werden.

(2) Die Mitarbeit an einem Projekt kann, auch soweit der Rechtspraktikant keiner bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen wird, bis zu drei Monaten auf das Schwerpunktpraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Rechtspraktikantenverhältnis

§ 23

Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis

(1) Der an der Universität Bremen für den Studiengang Juristenausbildung immatrikulierte Student wird zu Beginn der praktischen Ausbildung in der Strafrechtspflege auf Antrag durch das Ausbildungs- und Prüfungsamt in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Lande Bremen (Rechtspraktikantenverhältnis) aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis ist ausgeschlossen

1. bei Geschäftsunfähigkeit des Studenten,
2. wenn der Student wegen vorsätzlicher Tat, die das Vertrauen auf eine gewissenhafte Erfüllung der Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis erheblich beeinträchtigt, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

§ 24

Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses

(1) Das Rechtspraktikantenverhältnis endet

1. bei erfolgreichem Bestehen der Abschlußprüfung,
2. bei wiederholtem und damit endgültigem Nichtbestehen der Abschlußprüfung,
3. durch Entlassung.

(2) Der Rechtspraktikant ist aus dem Rechtspraktikantenverhältnis zu entlassen

1. wenn er es beantragt,
2. wenn die Ernennungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen,
3. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlicher Tat, die das Vertrauen auf eine gewissenhafte Erfüllung der Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis erheblich beeinträchtigt, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
4. bei schweren Verstößen gegen die Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis.

§ 25

Rechte des Rechtspraktikanten

(1) Der Rechtspraktikant erhält während der praktischen Ausbildung in der Strafrechtspflege, während des übrigen Hauptpraktikums und des Hauptstudiums II einen Unterhaltszuschuß in Höhe von achtzig vom Hundert des Unterhaltszuschusses für die Widerrufsbeamten im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes. Die Bestimmungen für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, über Unfallfürsorge, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, Mutterschutz und Urlaub finden entsprechende Anwendung.

(2) Führt die Änderung der Wahl des Schwerpunktbereichs zu einer Verlängerung des Hauptstudiums II, wird für die Dauer der vom Ausbildungs- und Prüfungsamt festgelegten Ausbildungszeit (§ 18 Satz 3) der Unterhaltszuschuß weitergezahlt. Das gleiche gilt, wenn das Ausbildungs- und Prüfungsamt eine Verlängerung des Hauptpraktikums oder des Hauptstudiums II infolge einer Erkrankung, die länger als zwei Wochen dauert, in den Fällen des § 49 Abs. 2 oder aus besonderen Gründen im Interesse der Ausbildung für erforderlich erklärt.

§ 26

Pflichten des Rechtspraktikanten

(1) Der Rechtspraktikant ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht und unter Beachtung der allgemeinen Dienst- oder Standespflichten des Ausbilders, dem er zugewiesen ist, auszuführen. Er hat Anordnungen des Ausbildungs- und Prüfungsamts und des Ausbilders, die sich auf die Ausbildung beziehen, zu befolgen.

(2) Der Rechtspraktikant kann die in § 5 b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes aufgeführten Tätigkeiten wahrnehmen. Dem Rechtspraktikanten, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, können Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers, Staatsanwalts oder Amtsanwalts nicht übertragen werden.

(3) Die Bestimmungen für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst über die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Annahme von Belohnungen finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Rechtspraktikant ist auch nach Beendigung des Rechtspraktikantenverhältnisses zur Verschwiegenheit über die ihm während der praktischen Ausbildung bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Der Rechtspraktikant wird zu Beginn des Rechtspraktikantenverhältnisses durch das Ausbildungs- und Prüfungsamt über seine gesetzlichen Pflichten schriftlich belehrt.

(6) Die Rechte und Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis ruhen während der Zeit, zu der der Rechtspraktikant keiner praktischen Ausbildungsstelle zugewiesen ist. §§ 25, 26 Abs. 4 bleiben unberührt.

Vierter Teil

Leistungskontrollen und Abschlußprüfung

Erster Abschnitt

Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen

§ 27

Grundsatz

Die erste Prüfung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes wird durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt.

§ 28

Zeitpunkt, Prüfer und Zweck

(1) Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen finden während der Universitätsausbildung und der praktischen Ausbildung im Hauptstudium I statt. Während des integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums können sie stattfinden.

(2) Ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen werden im Rahmen der Ausbildungsveranstaltungen von Hochschullehrern, Stationsausbildern und Leitern der Begleitkurse abgenommen.

(3) Durch die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen sind die nach dem Inhalt der jeweiligen Ausbildungsveranstaltung vermittelten wesentlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

§ 29

Leistungsarten und Punktzahlen

(1) In ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen können folgende schriftliche Leistungen erbracht werden, für die Punkte innerhalb des im folgenden festgelegten Rahmens vergeben werden können:

	Punktzahl
a) Protokolle über Verlauf und wesentliche Inhalte der vorbereiteten Beiträge und der Diskussionsbeiträge und über die Ergebnisse einer Sitzung	1 bis 2
b) Kritik an der didaktischen oder inhaltlichen Konzeption einer	

	Punktzahl
Ausbildungsveranstaltung einschließlich von Änderungsvorschlägen	1 bis 2
c) Referate im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung	3 bis 5
d) Thesen im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung	1 bis 3
e) Rezensionen solcher Literatur, deren Kenntnis in einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist, die aber nicht eingehend durchgearbeitet wird	2 bis 4
f) Darstellung von Spezialgebieten, die in die Ausbildungsveranstaltung einzuführen sind, aber darin nicht ausführlich behandelt werden	2 bis 4
g) Gutachten (rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts unter Einbeziehung aller relevanten Fragestellungen und Erörterung möglicher rechtspolitischer Lösungen)	2 bis 4
h) Wissenschaftlich angeleitete Analyse und Darstellung eines Sachverhalts	2 bis 4
i) Standardisierte Leistungskontrollen in engem Zusammenhang mit den Ausbildungsveranstaltungen (beispielsweise Fragebogen, Tests)	1 bis 2
j) Urteilsentwürfe	2 bis 3
k) Voten	2 bis 3
l) Sachbericht und Gutachten (Relation)	5 bis 7
m) Anklageschriften	2 bis 3
n) Einstellungsbescheide	2 bis 3
o) Klagebegründungen	2 bis 5
p) Vertragsentwürfe	3 bis 6
q) Bescheide	2 bis 4
r) Entwürfe für rechtliche Regelungen (Verwaltungsvorschrift, Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz)	3 bis 8

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann andere Arten von Leistungen im Rahmen ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen zulassen. Es setzt ihre Punktzahlen fest.

(3) Die Punktzahl für eine Leistung wird zugleich mit der Aufgabenstellung festgelegt.

§ 30

Bewertung

(1) Genügt eine Leistung den Anforderungen, so wird sie mit „bestanden", andernfalls mit „nicht bestanden" bewertet. Bei „bestanden" erhält der Student die vorgesehene Zahl von Punkten, bei „nicht bestanden" keine Punkte.

(2) Vor Beginn des Hauptstudiums II müssen durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen insgesamt 50 Punkte erreicht sein.

(3) Auf Antrag des Studenten werden die nach § 32 Abs. 2 während des Hauptpraktikums zu erbringenden Leistungen mit den Prüfungsnoten nach § 36 bewertet und zu einem Drittel auf die Durchschnittsnote der vorverlagerten Teile der Abschlußprüfung angerechnet.

§ 31

Gruppenleistungen

(1) Gruppenleistungen werden wie Einzelleistungen bewertet, wenn von dem einzelnen Mitglied der Arbeitsgruppe der Lernprozeß in der Gruppe dargestellt und das in ihr erarbeitete Gesamtergebnis vertreten werden kann. Dies soll in einem Gespräch zwischen der Gruppe und dem die Ausbildungsveranstaltung durchführenden Hochschullehrer oder Stationsausbilder festgestellt werden.

(2) Durch Gruppenleistungen können bis zu 20 Punkte erworben werden.

§ 32

Notwendige Kontrollen

(1) In einer Universitätsprüfungsordnung wird geregelt, welche Leistungsarten unter den ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen während der Universitätsausbildung enthalten sein und wie sie sich auf die Inhalte der Ausbildung an der Universität verteilen müssen. Hierüber unterrichtet die Studienberatung den Studenten zu Beginn eines jeden Studienjahres.

(2) Während der Ausbildung in der Praxis hat der Student zur Leistungskontrolle anzufertigen:

a) bei der Staatsanwaltschaft:
ein Votum und einen Entwurf einer Anklage mit einer Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen,
bei einem Gericht in Strafsachen:
ein Votum und einen Urteilsentwurf,

b) beim Zivil- oder Arbeitsgericht:
einen Urteilsentwurf, ein Votum und eine Relation,

c) in der Verwaltung:
einen Bescheid oder den Entwurf einer rechtlichen Regelung (insbesondere Verwaltungsvorschrift, Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz) oder einen schriftlichen Planungsbeitrag,

d) beim Rechtsanwalt:
eine Klage- oder Rechtsmittelbegründung oder einen Vertragsentwurf.

Zweiter Abschnitt

Abschlußprüfung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 33

Zweck der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung soll feststellen, ob dem Studenten die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

(2) Der Student soll in der Prüfung zeigen, daß er einen Lebenssachverhalt für die rechtliche Beurteilung ordnen, das Recht auf ihn anwenden, sachgerechte Entscheidungen treffen und sie verständlich und überzeugend begründen kann. Im gewählten Schwerpunktbereich soll er die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und zu interdisziplinärer Zusammenarbeit beweisen.

(3) Die Abschlußprüfung ist Staatsprüfung. Sie wird vom Ausbildungs- und Prüfungsamt abgenommen.

§ 34

Teile der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung wird teilweise am Schluß des Hauptstudiums I (vorverlagerte Teile der Abschlußprüfung), im übrigen am Ende des Hauptstudiums II abgelegt (Abschlußprüfung über die Schwerpunktausbildung).

§ 35

Anonymität der Prüfungen

(1) Die Studenten versehen die schriftlichen Prüfungen, die keinen sonstigen Hinweis auf ihre Person enthalten dürfen, mit einer Kennzahl, die ihnen das Ausbildungs- und Prüfungsamt zuteilt.

(2) Mitteilungen über die Person des Studenten dürfen dem Prüfer, Mitteilungen über die Person der Prüfer dürfen dem Studenten erst nach Abschluß der Begutachtung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden.

(3) Die Prüfer begutachten die Arbeiten ohne Kenntnis des Gutachtens der übrigen Prüfer.

§ 36

Bewertung der Leistungen der Abschlußprüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut (16, 17 oder 18 Punkte)	= eine besonders hervorragende Leistung;
gut (13, 14 oder 15 Punkte)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
vollbefriedigend (10, 11 oder 12 Punkte)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

befriedigend (7, 8 oder 9 Punkte)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (4, 5 oder 6 Punkte)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft (1, 2 oder 3 Punkte)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (0 Punkte)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 37

Allgemeines

Gegenstand der vorverlagerten Teile der Abschlußprüfung sind die Materien, die nach der Rechtsverordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 in die Studieninhalte aufgenommen und die zusätzlich während der Universitätsausbildung oder der Begleitkurse behandelt worden sind, sowie die zu erlernenden berufspraktischen Fertigkeiten.

§ 38

Aufsichtsarbeiten

(1) Als Prüfungsleistungen hat der Student nach Abschluß des Hauptpraktikums vier Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Aufgaben stellt das Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) In drei Aufsichtsarbeiten sind Rechtsfälle nach Aktenauszügen zu behandeln. Je eine Aufgabe ist zu entnehmen

1. dem Staats- oder Verwaltungsrecht,
2. dem Zivilrecht mit Schwerpunkt im Bürgerlichen Recht,
3. dem Strafrecht.

Der Student hat die Entscheidung, Verfügung, Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift, den Schriftsatz oder den Vertrag zu entwerfen, welche das Gericht, die Behörde oder der Rechtsanwalt in der jeweiligen Verfahrenssituation anzufertigen hätte. Wenn eine Begründung weder erforderlich noch üblich ist, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Die Aufgabe der vierten Aufsichtsarbeit ist den Gegenständen des integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums zu entnehmen. Dem Studenten werden mehrere Themen zur Wahl gestellt.

§ 39

Häusliche Kurzarbeit

(1) Auf Antrag kann dem Studenten anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, in der er anhand eines Aktenvorgangs die zu erlassende Entscheidung, eine Rechtsvorschrift, eine Verwaltungsvorschrift oder einen Vertrag zu entwerfen und zu begründen oder einen anwaltlichen Schriftsatz zu entwerfen hat. Die Arbeit ist dem Rechtsgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt.

(2) Die Arbeit ist binnen einer Woche beim Ausbildungs- und Prüfungsamt abzuliefern.

§ 40

Begutachtung

(1) Jede Arbeit wird von einem Hochschullehrer und einem Praktiker begutachtet. Die Gutachter wählt das Ausbildungs- und Prüfungsamt aus. Jeder Gutachter soll mindestens 20 der in einem Termin geschriebenen Aufsichtsarbeiten begutachten.

(2) Wird eine Arbeit von den beiden Gutachtern unterschiedlich bewertet und erzielen sie bei einer Beratung keine Einigkeit, so wird aus den beiden Beurteilungen eine Durschschnittsnote gebildet.

§ 41

Ergebnis

Die Leistungen in den vorverlagerten Teilen der Abschlußprüfung genügen den Anforderungen, wenn die Durchschnittsnote der vier Aufsichtsarbeiten bei min-

destens vier Punkten liegt. Im Falle des § 30 Abs. 3 genügen sie den Anforderungen auch dann, wenn eine Durchschnittspunktzahl von mindestens vier erreicht wird, die sich zu einem Drittel aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen während des Hauptpraktikums, zu zwei Dritteln aus der Durchschnittsnote der vier Aufsichtsarbeiten zusammensetzt.

§ 42

Wiederholung von Aufsichtsarbeiten

Wird das Ergebnis nach § 41 nicht erreicht, so kann der Student anstelle der nicht ausreichenden Arbeiten andere Arbeiten aus demselben Gebiet schreiben. Weitere Wiederholungen bedürfen der Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes.

§ 43

Folgen des Nichtbestehens

Wer im vorverlagerten Teil der Abschlußprüfung nicht die Durchschnittsnote nach § 41 erzielt, wird nicht zum Hauptstudium II zugelassen.

§ 44

Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlußprüfung über die Schwerpunktausbildung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil sind eine häusliche Arbeit und zwei Aufsichtsarbeiten zu schreiben.

(3) Der mündliche Teil besteht aus der Verteidigung der häuslichen Arbeit und einem Prüfungsgespräch.

§ 45

Die häusliche Arbeit

Als häusliche Arbeit ist nach Wahl des Studenten ein Thema oder ein Aktenvorgang zu bearbeiten.

§ 46

Die Themenarbeit

(1) Die Themenarbeit wird dem Schwerpunktbereich entnommen. Das Thema ist vom Ausbildungs- und Prüfungsamt zu genehmigen. Der Student schlägt dem Ausbildungs- und Prüfungsamt im Laufe des letzten Studienjahres ein Thema vor. Dem Vorschlag des Studenten ist die Stellungnahme eines Hochschullehrers beizufügen. Genehmigt das Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema nicht, weil es für eine Prüfungsarbeit ungeeignet ist, so hat der Student ein weiteres Thema vorzuschlagen. Wird auch dieses nicht genehmigt, so bestimmt das Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema der Arbeit.

(2) Die Arbeit ist dem Ausbildungs- und Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Hauptstudiums II einzureichen.

§ 47

Die Arbeit über einen Aktenvorgang

Als Arbeit über einen Aktenvorgang hat der Student aufgrund eines Aktenstücks ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung oder die zu treffende Entschließung abzugeben und die Entscheidung oder Entschließung zu entwerfen. Neben den rechtlichen Problemen sollen in geeigneten Fällen die sozialen und wirtschaftlichen Bezüge mit erörtert werden. Die Arbeit muß ihren Schwerpunkt in dem gewählten Schwerpunktbereich haben. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des letzten Studienjahres anzufertigen und dem Ausbildungs- und Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Hauptstudiums II einzureichen.

§ 48

Die Aufsichtsarbeiten

Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten sind den dem Schwerpunktbereich zugeordneten Materien des Rechts (§ 19 Abs. 3) zu entnehmen. § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 49

Die Verteidigung der häuslichen Arbeit

Die Verteidigung der häuslichen Arbeit soll Aufschluß über die Eigenständigkeit der Leistung geben und der Auseinandersetzung des Studenten mit den Auffassungen der Prüfer dienen.

§ 50

Das Prüfungsgespräch

Im Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob sich der Student im gewählten Schwerpunktbereich zu orientieren, die angesprochenen Probleme aufzufinden und Möglichkeiten zu ihrer rechtlichen Lösung aufzuzeigen vermag. Einzelne Problemlösungen sollen nicht abgerufen werden.

§ 51

Abnahme der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung über die Schwerpunktausbildung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus dem Amtsleiter des Ausbildungs- und Prüfungsamtes oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden, einem Hochschullehrer und einem Praktiker besteht.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 52

Bildung der Abschlußnote und Rechtswirkung der Abschlußprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Abschlußnote ist die Bewertung des vorverlagerten Teils der Abschlußprüfung mit 30 v.H., der häuslichen Arbeit mit 30 v.H., jeder Aufsichtsarbeit mit 5 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 30 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn ein Durchschnittswert von mindestens vier Punkten erreicht wird.

(3) Ist die Abschlußprüfung bestanden, so wird für die Abschlußnote die der erreichten Punktzahl entsprechende Notenbezeichnung nach § 36 festgesetzt.

(4) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis mit der Notenbezeichnung der Abschlußnote. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen. In seinem Zeugnis ist der gewählte Schwerpunktbereich anzugeben.

§ 53

Wiederholung der Prüfung

Die Abschlußprüfung über die Schwerpunktausbildung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf der Zustimmung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes.

Fünfter Teil

Ausbildungs- und Prüfungsamt

Erster Abschnitt

Aufgaben des Ausbildungs- und Prüfungsamtes

§ 54

Entwicklung und Fortentwicklung des Ausbildungsplanes

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt wirkt an der Entwicklung des Universitäts- und Praxisausbildung umfassenden Ausbildungsplans mit. Es wirkt darauf hin, daß die Lehrprogramme der einzelnen Ausbildungsabschnitte auf die Bedürfnisse der anderen Ausbildungsabschnitte abgestimmt werden.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erhält binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Studienjahres einen Bericht der Universität, der an der praktischen Ausbildung beteiligten Stellen und der an den Begleitkursen beteiligten Ausbilder über Inhalt und Ergebnisse der durchgeführten Ausbildung.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt prüft, ob die Ausbildung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Lern-

ziele zu erreichen. Ist das nicht der Fall, so wirkt es auf die erforderlichen Änderungen hin. Ausbildungsbereichen, die nach den Feststellungen des Ausbildungs- und Prüfungsamtes die Anforderungen des Satzes 1 nicht erfüllen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 55

Fortentwicklung der Ausbildung und Abschlußbericht

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt hat das Recht zur Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen dieses Gesetzes.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erstattet auf der Grundlage der Berichte nach § 54 Abs. 2 und seiner Erfahrungen mit der Verwirklichung dieses Gesetzes nach Anhörung der Universität und der an der praktischen Ausbildung beteiligten Bereiche rechtzeitig zum Ablauf der Geltungsdauer des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes einen Schlußbericht und gibt Empfehlungen für die künftige Gesetzgebung über die Juristenausbildung. Abweichende Meinungen einzelner Ausbildungsbereiche, die in dem Bericht keine Berücksichtigung finden, sind ihm beizufügen.

§ 56

Leitung der praktischen Ausbildung

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt leitet die praktische Ausbildung.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt stellt unter Berücksichtigung des in § 11 festgelegten Lernzieles Ausbildungspläne für die einzelnen Abschnitte der praktischen Ausbildung auf. Es kann den einzelnen Ausbildungsstellen Richtlinien für die Durchführung des Ausbildungsplanes geben.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt stellt Leitpläne für die Begleitkurse nach § 14 auf. Im Rahmen dieser Leitpläne legen die als Ausbilder und Studenten an den Begleitkursen Beteiligten die Ausbildungsinhalte im einzelnen fest.

§ 57

Ausbilder in der Praxis

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt die Ausbilder für die praktische Ausbildung, Richter und Beamte im Benehmen mit der jeweiligen Behörde.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt die Ausbilder aus Praxis und Universität für die Begleitkurse.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt hat für die didaktische Vorbereitung der Ausbilder in der Praxis Sorge zu tragen. Es berät sie bei ihren Ausbildungsaufgaben.

§ 58

Zuweisung zu den Ausbildungsstationen

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt weist die Studenten den einzelnen Ausbildungsstationen und Begleitkursen zu. Wünschen der Studenten auf Zuweisung zu bestimmten Stationen und Kursen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 59

Unterstützung der Ausbildung an der Universität

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt unterstützt die Universität bei der Beschaffung der für die Ausbildung erforderlichen Akten und sonstigen praktischen Unterrichtsmittel.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt vermittelt Besuche, Besichtigungen und Gespräche in der Praxis.

(3) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt unterstützt die Planung und Durchführung von Projekten; es vermittelt die Beteiligung von Behörden.

(4) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann Vorschläge für die Betrauung von Praktikern mit Lehraufgaben im Rahmen der Universitätsausbildung machen.

§ 60

Sonstige Aufgaben

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt erfüllt die ihm nach diesem Gesetz zugewie-

senen sonstigen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben im Rahmen der Leistungskontrollen und der Abschlußprüfung.

Zweiter Abschnitt

Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamtes

§ 61

Grundsätze

(1) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt wird beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gebildet.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt wird von einem Kollegium geleitet, das aus dem Amtsleiter und seinen beiden Stellvertretern besteht.

(3) Dem Ausbildungs- und Prüfungsamt gehören nebenamtliche Prüfer an, die als Gutachter nach den §§ 40 und 51 tätig werden.

(4) Zur Beratung des Kollegiums wird beim Ausbildungs- und Prüfungsamt ein Ausbildungsausschuß gebildet. Der Ausbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte zur Beratung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes bei seinen Aufgaben nach dem vierten Teil dieses Gesetzes einen ständigen Prüfungsausschuß.

(5) Beim Ausbildungs- und Prüfungsamt wird ferner ein Schlichtungsausschuß gebildet, der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Studenten und Ausbildern in der praktischen Ausbildung und in den Begleitkursen angerufen werden kann. Er erörtert die Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten und gibt ihnen gegenüber eine Empfehlung ab.

(6) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt wird mit der erforderlichen Zahl von Beamten und Angestellten ausgestattet.

(7) Die Dienstaufsicht über das Ausbildungs- und Prüfungsamt führt der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug.

§ 62

Der Amtsleiter und seine Vertreter

(1) Der Amtsleiter muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er ist Beamter auf Lebenszeit.

(2) Ein Vertreter des Amtsleiters muß Professor der Rechtswissenschaften der Universität Bremen sein. Er wird auf Vorschlag der Universität vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der andere Vertreter des Amtsleiters muß Richter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt der Freien Hansestadt Bremen sein. Er wird vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug nach Anhörung der Präsidenten der obersten Landesgerichte der Freien Hansestadt Bremen, des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, des Generalstaatsanwalts und der Senatskommission für das Personalwesen vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Stellvertreter des Amtsleiters nehmen ihre Aufgaben beim Ausbildungs- und Prüfungsamt nebenamtlich wahr. Sie sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt zur Hälfte zu entlasten. Der Senat kann auf Vorschlag des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug, der zuvor die in Satz 4 genannten Personen und Stellen zu hören hat, auch einen Rechtsanwalt zum Vertreter des Amtsleiters des Ausbildungs- und Prüfungsamtes bestellen.

§ 63

Nebenamtliche Prüfer

Zu nebenamtlichen Prüfern können Professoren der Rechtswissenschaften der Universität Bremen, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte und andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, vom Senat auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

§ 64

Die Ausschüsse

(1) Der Ausbildungsausschuß besteht aus fünf Studenten, fünf Professoren der Universität Bremen und fünf Ausbildern aus verschiedenen Bereichen der praktischen Ausbildung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus je zwei Studenten, Hochschullehrern und Ausbildern aus der Praxis.

(3) Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Studenten und drei Ausbildern aus verschiedenen Bereichen der praktischen Ausbildung oder der Begleitkurse.

(4) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses werden vom Senator für Rechtspflege und Strafvollzug für die Dauer eines Jahres berufen. Die Studenten und Hochschullehrer können von der Universität vorgeschlagen werden.

(5) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ihre Sitzungen leitet der Amtsleiter des Ausbildungs- und Prüfungsamtes. Er hat kein Stimmrecht.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Rechtsverordnung

Der Senat wird ermächtigt,

nach Anhörung des Ausbildungs- und Prüfungsamts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die

1. Ablehnung und Selbstablehnung von Ausbildern und Prüfern des Abschlußverfahrens,
2. Prüfungsniederschrift bei der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und der exemplarischen Prüfung,
3. Einsicht in die über den Studenten/Rechtspraktikanten beim Ausbildungs- und Prüfungsamt geführten Akten.

§ 66

Überleitungsbestimmung

Die Studienzeiten der Studenten, die seit dem Wintersemester 1971/72 an dem integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium und den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Juristenausbildung an der Universität Bremen teilgenommen haben, sind Studienzeiten der einstufigen Juristenausbildung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 67

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Bremische Juristenausbildungsgesetz (BremJAG) vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177) tritt gleichzeitig außer Kraft.

John und Fraktion der FDP

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.